

Anlage 1

HAUPTSATZUNG der **GEMEINDE GANDERKESEE**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 14. März 2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhalt

§ 1 Name	1
§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel	1
§ 3 Beamte auf Zeit	2
§ 4 Verwaltungsausschuss	2
§ 5 Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters	2
§ 6 Wertgrenzen	2
§ 7 Zuständigkeiten	3
§ 8 Bekanntmachungen	4
§ 9 Einwohnerversammlungen	4
§ 10 Bezirksvorsteher:innen	4
§ 11 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates	4
§ 12 Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik	5
§ 13 Anregungen und Beschwerden an den Rat	6
§ 14 Inkrafttreten der Hauptsatzung	6

§ 1 Name

1. Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Ganderkesee".
2. Nach § 14 Abs. 3 NKomVG hat sie die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

1. Die Gemeinde Ganderkesee führt ein Wappen. Es zeigt eine silberne – weiße – sich umschauende und im Flug niederlassende Gans, darunter einen silbernen – weißen – Mauerstein auf einem Schildgrund, der von Blau, einem goldenen – gelben – Balken und Rot geteilt ist.
2. Die Gemeinde Ganderkesee führt eine Flagge. Die Flagge zeigt das Gemeindewappen mittig auf einem Tuch, das längsseitig in der oberen Hälfte rot und in der unteren Hälfte blau ist.

3. Die Gemeinde Ganderkesee führt ein Dienstsiegel. Es enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift "Gemeinde Ganderkesee".
4. Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 3 Beamte auf Zeit

Die allgemeine Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 4 Verwaltungsausschuss

1. Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.
2. Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer:in teilzunehmen. Für Zuhörer:innen gilt §§ 40 f. NKomVG entsprechend.

§ 5 Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

1. Der Rat wählt aus dem Kreis der Beigeordneten zwei ehrenamtliche Stellvertretungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn insbesondere bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung und der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses vertreten.
2. Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6 Wertgrenzen

1. Für Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG gelten folgende Zuständigkeiten:

in Grundstücksangelegenheiten

Bürgermeisterin oder Bürgermeister	bis 25.000,00 €
Verwaltungsausschuss	über 25.000,00 € bis 250.000,00 €
Rat	über 250.000,00 €

in sonstigen Vermögensangelegenheiten

Bürgermeisterin oder Bürgermeister	bis 25.000,00 €
Verwaltungsausschuss	über 25.000,00 € bis 50.000,00 €
Rat	über 50.000,00 €

2. Der Beschlussfassung des Rates bedürfen Verträge nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG nicht, deren Vermögenswert die Höhe von 25.000,00 € nicht übersteigt.

§ 7 Zuständigkeiten

1. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist zuständig für die ihr oder ihm nach den §§ 85 ff. NKomVG oder sonst durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben.
2. Die Zuständigkeit bei Vergaben
 - a) von Aufträgen von Lieferungen und Leistungen, insbesondere Dienst- und Bauleistungen bis 500.000,00 € netto sowie
 - b) von Architekten- und Ingenieurleistungen bis 50.000,00 € nettowird der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen.
3. Gemäß § 107 Abs. 4 NKomVG werden folgende Angelegenheiten übertragen:
 - a) auf den Verwaltungsausschuss
Die Zuständigkeit in Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 10 bis A 12 BBesG.
 - b) auf die Bürgermeisterin oder auf den Bürgermeister
 - Die Zuständigkeit in allen Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 9 BBesG.
 - Regelungen zu Nebentätigkeiten von Beamtinnen und Beamten (unabhängig von der Besoldungsgruppe).
 - Entscheidung über die Ehrung bei Dienstjubiläen von Beamtinnen und Beamten (unabhängig von der Besoldungsgruppe).
 - Versetzung von Beamtinnen und Beamten zu einem anderen Dienstherrn (unabhängig von der Besoldungsgruppe).
 - Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten bis einschl. Vergütungsgruppe EG 9 TVöD (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst) bzw. S14 (Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst).
 - Bewährungsaufstieg und Zulagengewährung bei Beschäftigten.

§ 8 Verkündungen und Bekanntmachungen

1. Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche, ortsübliche und sonstige Bekanntmachungen werden im Internet unter der Adresse <https://amtsblatt.ganderkesee.de> im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde Ganderkesee verkündet bzw. bekannt gemacht. Dies gilt nicht, soweit durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist; in diesem Fall erfolgt die Verkündung oder Bekanntmachung durch Aushang in den Aushangkästen des Rathauses, Mühlenstraße 2, 27777 Ganderkesee, sowie des Bürgerbüros Bookholzberg, Stedinger Str. 65, 27777 Ganderkesee, soweit keine andere Form vorgeschrieben ist.
Nachrichtlich erfolgt in den Fällen des S. 1 eine Bereitstellung in den Aushangkästen des Rathauses sowie des Bürgerbüros Bookholzberg und in den Fällen des S. 2 eine Veröffentlichung im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde Ganderkesee.
2. Die Ersatzverkündung von Plänen, Karten oder Zeichnungen bestimmt sich nach § 11 Abs. 5 NKomVG, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

§ 9 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohner:innen durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder Teile des Gemeindegebietes oder für die Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 10 Bezirksvorstehende

Die Gemeinde bedient sich zur Ausführung von Verwaltungsaufgaben in den Bauerschaften der Bezirksvorstehenden, die ehrenamtlich tätig werden. Die Bezirksvorstehenden werden vom Rat bestellt. Näheres wird in einer gesonderten Richtlinie festgelegt.

§ 11 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

1. In öffentlichen Sitzungen darf die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern mit dem Ziel der Berichterstattung und der zeitgleichen Übertragung im Internet als Livestream anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
2. Ratsmitglieder können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
3. Die Verwaltung macht von ihr angefertigte Film- und Tonaufnahmen unverzüglich nach Genehmigung des Protokolls der aufgenommenen Sitzung nicht mehr öffentlich zugänglich.

4. Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohner:innen sowie von Beschäftigten der Gemeinde sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
5. Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 12 Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik

1. Ratsmitglieder, ausgenommen die oder der Ratsvorsitzende, können an Sitzungen der Vertretung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, soweit sie aus folgenden Gründen an der Teilnahme an der Präsenzsitzung verhindert sind oder diese Gründe die Teilnahme wesentlich erschweren:
 - a. Wahrnehmung familiärer Aufgaben (insbesondere Betreuung eines Kindes, Pflege von Angehörigen)
 - b. ausbildungs- und berufsbedingte Abwesenheiten
 - c. Krankheit.
2. Die Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist der Verwaltung bis zum 3. Tag vor der Sitzung textförmlich anzuzeigen. Für die Prüfung der Einhaltung der Frist und das Vorliegen eines hinreichenden Grundes ist der oder die Ratsvorsitzende zuständig.
3. Ratsmitglieder, ausgenommen die oder der Ratsvorsitzende, können an Sitzungen der Vertretung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, wenn dies von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister im Benehmen mit der oder dem Ratsvorsitzenden in der Ladung zugelassen wurde. Zugelassen werden darf die Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik nach S. 1 nur im Katastrophenfall oder im Falle eines außergewöhnlichen Ereignisses i.S.v. § 1 Abs. 2 und 3 NKatSG oder einer Pandemie und bei epidemische Lagen nach dem Infektionsschutzgesetz – insbesondere, wenn ein erhöhtes Infektionsgeschehen innerhalb des Landkreis Oldenburg festgestellt wurde –.
4. Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG, geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG oder Beratungen von Angelegenheiten, zu deren Geheimhaltung die Kommune nach § 6 Abs. 3 S. 1 NKomVG verpflichtet ist, vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik unzulässig. Sofern eine Wahl nach § 67 NKomVG oder geheime Abstimmung in einer Sitzung nach Abs. 1 beantragt wird, ist dieser Tagesordnungspunkt in die nächste Sitzung zu verschieben.
5. Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden.
6. Die oder der Ratsvorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung durch namentliche Nennung für das Protokoll fest, welche Ratsmitglieder durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen. Die zugeschalteten Ratsmitglieder stimmen nach namentlichem Aufruf durch die oder den Vorsitzenden ab.

7. Die Absätze 1 bis 3 gelten nur für öffentliche Sitzungen des Rates der Gemeinde Ganderkesee sowie für Gremiensitzungen, bei denen eine namentliche Benennung und Vertretung von Ratsmitgliedern erfolgt ist.

§ 13 Anregungen und Beschwerden an den Rat

1. Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG („Antrag“) von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragsteller:innen sind bis zu zwei Vertreter:innen zu benennen.
2. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
3. Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Ganderkesee zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
4. Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
5. Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
6. Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheit nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist oder für die der Rat sich gemäß § 58 Abs. 3 NKomVG die Beschlussfassung vorbehalten hat.
7. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse verweisen.

§ 14 Inkrafttreten der Hauptsatzung

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 16. Dezember 2022 außer Kraft.

Ganderkesee, den xxx

Gemeinde Ganderkesee

Ralf Wessel
Bürgermeister